

## **Gartengestaltung und Landschaftsbau**

### ***Seit 1. 6. 2013 liegt die Neuausgabe der Werkvertragsnorm ÖNORM B 2241 vor.***

Mit dem nahenden Frühling zaubern frische Bepflanzungen wieder blühende Augenweiden auf die vom Winter ausgelaugten Freiflächen. Dazu bedarf es auch der Kunstfertigkeit von Landschaftsarchitekten und Gartengestaltern. Damit es dabei keine unliebsamen Überraschungen gibt, empfiehlt es sich, die zu erbringenden Leistungen in einem Werkvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzuhalten. Die allgemeinen Vertragsbestimmungen dafür enthält die aktualisierte ÖNORM B 2241. Die Norm kann sowohl für den Privatbereich wie auch für ausschreibungspflichtige öffentliche Vorhaben Anwendung finden. Anlass für die Neuausgabe waren Änderungen bei Vertragsbestandteilen und auch bei Passagen, die nicht in den Werkvertrag einfließen. Die Vertragsbestimmungen wurden an die grundlegende Bauvertragsnorm ÖNORM B 2110 angepasst, die vor kurzem neu herausgegeben wurde. Darüber hinaus integriert die künftige Version der ÖNORM B 2241 zusätzliche Erfordernisse für bestimmte Pflanzen, etwa für Ansaaten mit Wildsaatgut, und konkretisiert Übernahmekriterien, etwa für Gehölze, Stauden und Gräser. Neuerungen gibt es auch in den Anhängen: So beinhalten diese nun eine Gegenüberstellung von Leistungen und Zeiträumen für die Anwuchs-, Entwicklungs- und Erhaltungspflege sowie zusätzliche relevante Begriffe.

Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen für die Bauleistungen empfiehlt die Norm zusätzliche Angaben, so etwa für die Handhabung von Gräben, den Umgang mit Aushub oder Schnittgut, Güteanforderungen, die Kennzeichnung von Pflanzen aber auch Pläne und Beschreibungen, die für Ausschreibung oder Angebot relevant sind.

### ***(Nach)wachsende Materialien***

Bei der Gartengestaltung und im Landschaftsbau arbeiten Planer und Ausführer vorwiegend mit lebendigen Materialien, die wachsen und sich im Lauf der Zeit entwickeln und verändern. Diese bauliche „Besonderheit“

verdient besondere Berücksichtigung im Werkvertrag. Dem entsprechend thematisiert die ÖNORM B 2241 insbesondere die Lieferung, Prüfung, Versorgung und Verarbeitung des lebenden Pflanzenmaterials. Pflanzen unterliegen einer arttypischen Entwicklung, etwa was Größe und Umfang angeht. Auf diese und auf daraus resultierende Ansprüche ist Rücksicht zu nehmen. Weiters ist im Werkvertrag zu vereinbaren, ob die Anwuchs- und Entwicklungspflege von Pflanzungen und Ansaaten durch den Auftraggeber oder den Auftragnehmer zu erfolgen hat. Art, Umfang und Dauer der Pflegemaßnahmen sind ebenfalls festzuhalten.

### ***Vollständige Beschreibung und eindeutige Festlegung***

Generell empfiehlt die Norm, technische Anforderungen, wie Eigenschaften, Güte oder Funktion bestimmter Materialien, Konstruktionen, Produkte, Bauelemente oder Bauteile, so weit festzulegen, als diese vom Standpunkt der Nutzung, der Gebrauchstauglichkeit oder für Vergleichszwecke erforderlich sind. Gibt es aktuelle standardisierte Leistungsbeschreibungen, so sollen eigene Ausarbeitungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Besondere Vertragsbestimmungen sind für den Einzelfall festzulegen und haben Lieferungen und Leistungen sowie die näheren Umstände der Leistungserbringung zu umfassen.

In Summe muss sich daraus eine vollständige Beschreibung und eine eindeutige Festlegung der vereinbarten Leistungen – unterschieden nach allgemeinen Leistungen und Nebenleistungen – ergeben. Das Ausmaß der Arbeiten und die Art der Abrechnung sind ebenso festzuhalten wie Unterlagen und Nachweise. Für einen erfolgreichen Auftragsabschluss hat der Werkvertrag zu guter Letzt auch die Bestimmungen für die Übernahme bzw. Schlussfeststellung der gestalterischen bzw. baulichen Maßnahmen festzuhalten.

Werden die Leistungen in Gartengestaltung und Landschaftsbau in einem Werkvertrag auf Basis der aktualisierten ÖNORM B 2241 vereinbart, so sollte einer erfolgreichen Umsetzung zur Zufriedenheit von Auftraggeber und Auftragnehmer nichts im Wege stehen.